

Satzung des Vereins zur Förderung des Oberstufenzentrums Havelland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Oberstufenzentrum Havelland e.V." Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nauen eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Friesack.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Aktivitäten zu fördern,
 - a) die im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler liegen,
 - b) die ein hohes geistiges - kulturelles Niveau in der Schule erzeugen und
 - c) die die Ausstrahlung der Schule in ihrem engeren und weiteren Umfeld ständig verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Ankauf von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, die nicht über Haushaltsmittel beschafft werden können,
 - b) Ausgestaltung von Unterrichtsräumen und Sicherung der Ausbildung auf hohem Niveau,
 - c) die Unterstützung von Fachexkursionen, Schulfahrten und schulischen Feierlichkeiten,
 - d) die Organisation von geistig - kulturellen und anderen Veranstaltungen,
 - e) Gewinnung von Gastlehrern zu speziellen Bildungsinhalten,
 - f) Unterstützung der Fortbildung der Lehrkräfte,
 - g) Organisation leistungsfördernder Maßnahmen,
 - h) Unterstützung von bedürftigen Schülern, wenn damit eine Bildungsmaßnahme verbunden ist,
 - i) die Anerkennung von hohen Leistungen der beruflichen sowie der Allgemeinbildung,
 - j) die Verstärkung der Kommunikation zwischen den Schülern und den am Zweck des Vereins interessierten Personen und Institutionen,
 - k) Unterstützung der Freizeitgestaltung der Schüler
 - l) die Unterstützung von wirksamen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Spenden
 - c) durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlung oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, welche die Vereinsziele bejaht und sich für diese einsetzen möchte. Auf Versammlungen haben sie ein Stimmrecht.
2. Die fördernde Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, wenn sie die Vereinziele bejahen und diese fördern wollen. Auf Versammlungen haben sie kein Stimmrecht.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tode bei natürliche oder Löschung bei juristischen Personen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 1. Mai eines Jahres mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende,
 - c) mit dem Ausschluss, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Bestrebungen des Vereins steht, oder wenn ein Mitglied unbegründet für zwei Jahre keine Beiträge geleistet hat. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
 - d) Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit fordert oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
4. Die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Beitragshöhe
 - f) Änderung der Satzung und
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Schuljahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils mit einem Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich für der Bildung dienenden Zwecke zu verwenden.